

(HN 21. 4. 1908)

Ist friesisch Deutsch?

Herr Bürgermeister Dr. Schäding in Husum erklärt dem „Breslauer General-Anzeiger“ in einer Zuschrift, daß „Nordfriesisch“, wie es auf der Insel Föhr gesprochen wird, kein Deutsch, und vor allem kein niederdeutscher Dialekt sei, sondern eine eng mit dem angelsächsischen verwandte, selbständige Sprache. „Das Friesische“, so schreibt er, „ist uns Deutschen, auch den Plattdeutschen, fast ganz unverständlich, während Engländer und Friesen sich leichter verständigen. Selbstverständlich fällt also das Nordfriesische (die Ostfriesen reden plattdeutsch) unter § 7 des Reichsvereinsgesetzes. Deshalb hat auch der Minister v. Moltke mit unserem Reichstagsabgeordneten Dr. Deonhart über den weiteren Gebrauch der friesischen Sprache in öffentlichen Versammlungen verhandelt.“

Wir müssen Herrn Bürgermeister Dr. Schäding“, so schreibt das gen. Blatt, „doch widersprechen. Selbstverständlich ist es uns nicht unbekannt, daß das Friesische dem Hochdeutschen wie dem Plattdeutschen sächsischen Sprachstammes wenig ähnlich ist. Aber wir berufen uns auf Jakob Grimm, den Altmeister der deutschen Sprachforschung, der ausdrücklich von drei niederdeutschen Sprachstämmen spricht: dem sächsischen, dem friesischen und dem englischen. Der englische, bezw. angelsächsische Stamm hat sich auf abgeschlossenem Inselreich und in Vermischung mit keltischen und romanischen Elementen zum heutigen Englisch entwickelt; der friesische Dialekt hat sich zu einer eigenen Sprache, die aber zum deutschen Stamme gehört, fortgebildet, während das Sächsische durch unser Plattdeutsch vertreten

ist. Der oberdeutsche Dialekt ist unserem Mecklenburger Bauern genau ebenso unverständlich, wie das Nordfriesische. Darum hört der Oberbauer nicht auf, ebenso gut deutsch zu sein, wie der Nordfriesen, dessen eigenartige germanische Sprache auf deutschem Boden als eine Blüte am deutschen Stammbaume gewachsen ist. § 7 des Vereinsgesetzes kommt daher für das Friesische nicht in Betracht, auch wenn der Reichstagsabgeordnete Dr. Deonhart und der Staatssekretär d. S. Junern in Verkennung der Sachlage es für nötig gehalten haben, darüber zu verhandeln.“

Anmerkung der Redaktion: Um in vorstehender Streitfrage, die insonderheit auch im Interesse der Friesen selbst, Interesse finden dürfte, mehr Klarheit zu schaffen, werden wir uns an verschiedene Kenner der friesischen Sprache wenden und deren Urteil erbitten. Herr Dr. Schmidt-Petersen-Wredstedt erklärt: „Ich halte das Friesische für ein germanisches Sprachidiom, genau ebenso wie man das Holländische und Flämische dazu rechnen darf, allenfalls auch noch das Westfälische. Es ist nicht anzunehmen, daß man die holländische und flämische Sprache im Sinne des Reichsvereinsgesetzes als deutsch gelten lassen wird, ebensowenig ist dann auch Friesisch Deutsch, wenn dieses auch zufällig innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches gesprochen wird. Nach meiner Ansicht kann also die friesische Sprache auf Grund des § 7 des Reichsvereinsgesetzes verboten werden, was ja vorwiegend aber nie geschehen wird.“

Es wäre nun erwünscht, wenn auch weitere Sprachkenner bereit wären, an dieser Stelle ihr Urteil abzugeben.

1 Vgl. auch Ernst Michelsen, Ist Friesisch Deutsch?: JbNfV 5 (1908/09), S. 1-9.

Ist Friesisch Deutsch!

Das Nordfriesische ist eine selbständige germanische Sprache und steht, ungerachtet der geringen Zahl der Nordfriesen, der deutschen, englischen, dänischen, und schwedischen Sprache als durchaus ebenbürtig zur Seite. Der Unterschied zwischen Nordfriesisch und Deutsch ist größer als z. B. der zwischen Holländisch und Deutsch. Demnach fällt das Nordfriesische selbstverständlich unter den § 7 des Reichsvereinsgesetzes.

Man darf aber wohl noch weiter gehen. Unter Deutsch im Sinne des Gesetzes ist offenbar unsere Hochdeutsche Schrift- und Umgangssprache zu verstehen. Wollte man alle deutschen Mundarten, also auch das Plattdeutsche als Vereinssprache zulassen, dann müßte auch das Holländische erlaubt sein, welches vom sprachgeschichtlichen Gesichtspunkte aus als eine Schwestermundart unseres Plattdeutschen, also als eine deutsche Mundart zu bezeichnen ist; nur haben es die Niederländer zu einer eigenen Schriftsprache gebracht, während die alte plattdeutsche Schriftsprache seit 800 Jahren der Hochdeutschen gewichen ist. Fällt aber das Holländische und Plattdeutsche unter das Vereinsgesetz, dann mit gleichem Rechte auch die kölnische, die schwäbische, die bayerische Mundart. Die Folge würde ein Recht haben einzuschreiten, wenn ein des Hochdeutschen nur unvollkommen mächtiger Bauer in einer Versammlung anfangen würde in seiner Mundart zu sprechen, oder wenn bei

einem Volksfeste Ansprachen in der Mundart gehalten würden, oder wenn ich, wie ich es tatsächlich getan habe, in einer Versammlung einen Vortrag in Plattdeutscher Sprache halten würde. Zu welchen Unzuträglichkeiten das führen würde, braucht nicht dargelegt zu werden, bedient man sich doch in Süddeutschland noch in weitesten Kreisen allgemein der Mundart. Das Gesetz ist aber um so weniger durchführbar, als sich vielfach die Grenze zwischen Mundart und einem mundartlichen Halbhochdeutsch („Mißlingisch“) gar nicht oder doch nur willkürlich bestimmen läßt.

Setzt aber, der Begriff Deutsch würde für das Gesetz so gedeutet, daß er alle deutschen Mundarten einschleße, dann wäre die Regierung vor die Aufgabe gestellt, im einzelnen Falle zu entscheiden, ist das eine als deutsch oder eine als nicht deutsch zu bezeichnende Mundart, eine Aufgabe, der die Regierung um so weniger gewachsen sein kann, als man vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus hierüber verschiedener Meinung sein kann. Es entspricht zweifellos der Meinung des Gesetzgebers, das Holländische, also auch die holländischen Mundarten auszuschließen. Aber die deutschen Sprachforscher haben bisher noch nicht mit Sicherheit bestimmen können, ob die im Osten der Niederlande und in der nördlichen Rheinprovinz gesprochenen Mundarten richtiger zum Holländischen oder zu unserem Platt-

deutschen zu rechnen seien. Auch das in Nordschleswig gesprochene „Kartoffelbänisch“ nimmt eine Mittelstellung zwischen Plattdeutsch und Dänisch ein. Und wo die Gelehrten noch nicht einig sind, da sollte die Regierung, die doch in solchen Fragen von den Wissenschaften völlig abhängig ist, eine Entscheidung treffen können? Das würde auf einen Akt der Willkür hinauslaufen.

Praktisch werden ja diese Fragen schwerlich irgend eine Bedeutung gewinnen; denn es ist anzunehmen, daß die Regierung allen germanischen Dialekten gegenüber freies Spielraum gewähren wird. Nicht unwichtig ist es aber gleichwohl, daß man sich darüber klar wird, daß wir lediglich von dem guten Willen der Regierung abhängen. Juristisch ist das Verbotgesetz im Grunde undurchführbar, weil sich der Begriff „Deutsch“ in dem vom Gesetzgeber gemeinten Sinne nicht definieren läßt.

Halle a. S., Mich. Wagner-Str. 27.

Prof. Dr. Otto Bremer.

Zum. der Redaktion. Von einem hiesigen Leser unseres Blattes wurde uns freundlichst „De Freske Sjomatin“ (Der schlesische Spiegel) von W. Nissen zur Verfügung gestellt. Aus dem Vorwort dieses interessanten Buches geht hervor, daß der Verfasser, einer der besten Kenner der schlesischen Sprache, auch den Standpunkt vertritt, daß das Friesische ein besonderes germanisches Idiom ist.